Ortsübliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbs. HVwVfG

Planfeststellungsbeschluss für die Ostumgehung Frankfurt am Main, Endausbau der A 661 zwischen AS Friedberger Landstraße und AS Frankfurt a.M. – Ost mit Direktrampe, Verflechtungsstreifen, Aufhebung der Alleespange/Autobahndreieck Seckbach und erweitertem Lärmschutz

hier: Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBI. I 2023 Nr.88), in Verbindung mit § 76 Abs. 1, §§ 73 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBI. S. 78, 81), ist auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, ursprünglich vertreten von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Fulda –, nunmehr vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, vom 09.07.2020 der festgestellte Plan vom 04.01.1980 (Az. 61-k-04#1.024) in der Fassung des Beschlusses vom 10.01.1996 (Az. 61-k-04 #1.024g) mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen, vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen durch Planfeststellungsbeschluss vom 17.10.2023 – Az.: VI 6-A-061-k-04#1.024h – geändert worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBI. I S. 4650), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 HVwVfG i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 (BGBI. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88), indem der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht wird. Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung sowie der festgestellte Plan werden zur Ersetzung der Auslage für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom

08.11.2023 bis einschließlich 21.11.2023

im Internet zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet erfolgt im Verwaltungsportal des Landes

(https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungenplanfeststellung). Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im UVP-Portal der Länder (https://www.uvp-verbund.de/portal/).

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der geänderte Plan in der Zeit vom 08.11.2023 bis einschließlich 21.11.2023 bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium, während der Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 07.10 Uhr bis 15.40 Uhr sowie mittwochs von 07.10 Uhr bis 19.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

2. Allgemeiner Hinweis:

Die Abhandlung der Einwendungen Privater erfolgte im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form unter Verwendung der Bezeichnungen aus dem Anhörungsverfahren. Rückfragen im Zusammenhang der Entschlüsselung können an die E-Mail-Adresse E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de (möglichst unter Nennung des Referats VI 6 als Adressat) gerichtet werden oder während der zusätzlichen Auslegung bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, unter Vorlage eines Lichtbildausweises erfragt werden.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2023

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen VI 6-C-061-k-04#1.024 Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Stadtplanungsamt